

Organisationsreglement

Per 1. Januar 2019



avenirplus Sammelstiftung

Inhalt

A)	ALLGEMEINES	3
	Art. 1. Zweck und Anwendungsbereich.....	3
	Art. 2. Schweigepflicht	3
B)	ORGANISATION DER STIFTUNG	3
	Art. 3. Geschäftsführende Gremien	3
	Art. 4. Stiftungsrat.....	3
	1. Zusammensetzung und Konstituierung.....	3
	2. Zeichnungsberechtigung, Sitzungen und Beschlüsse	4
	3. Aufgaben und Kompetenzen.....	4
	4. Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.....	5
	Art. 5. Kassenvorstand.....	6
	1. Zusammensetzung und Konstituierung.....	6
	2. Wahl der Arbeitnehmervertreter	6
	3. Sitzungen und Beschlüsse.....	7
	4. Aufgaben und Kompetenzen.....	7
	5. Vorsorgewerke mit einer individuellen Anlagestrategie	7
	6. Rechenschaftspflichten	8
	Art. 6. Geschäftsführung.....	8
	1. Aufgaben und Kompetenzen.....	8
	2. Beratende Mitwirkung.....	9
C)	REVISIONSSTELLE UND EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE	9
	Art. 7. Revisionsstelle.....	9
	Art. 8. Experte für berufliche Vorsorge.....	10
D)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 9. Reglementsänderungen.....	10

A) ALLGEMEINES

Art. 1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der avenirplus Sammelstiftung (nachfolgend „Stiftung“) sowie der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge fest.

Art. 2. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten resp. angeschlossenen Firmen der Schweigepflicht. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung sowie Vorsorgewerk bzw. angeschlossenen Firma weiter.

B) ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 3. Geschäftsführende Gremien

Die geschäftsführenden Gremien der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Kassenvorstände
- c) Die Geschäftsführung

Art. 4. Stiftungsrat

1. Zusammensetzung und Konstituierung

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- b) Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und kann mit Versicherten der angeschlossenen Firmen oder externen Fachleuten besetzt sein, wobei auf Ebene Stiftungsrat die Arbeitnehmer nach Massgabe der Beiträge Einsitz nehmen müssen. Es ist zulässig, dass im Stiftungsrat mehr Arbeitnehmer- als Arbeitgebervertreter Einsitz haben, wobei der Stiftungsrat immer mit mindestens einem Arbeitgebervertreter besetzt sein muss.
- c) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Kassenvorständen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dabei wählen die Arbeitgeber-Kassenvorstände die Arbeitgeber-Vertreter und die Arbeitnehmer-Kassenvorstände die Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat. Sowohl auf Seiten der Arbeitgebervertreter, wie auf Seiten der Arbeitnehmervertreter kann maximal je ein externer Stiftungsrat gewählt werden, der die notwendige Fachkompetenz mitbringt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Art 48h Abs. 1 BVV 2 ist in jedem Fall bei der Wahl von Stiftungsratsmitgliedern zu beachten.

- d) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wählen die Kassenvorstände ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- e) Ein Mitglied scheidet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer angeschlossenen Firma aus dem Stiftungsrat aus und kann für die verbleibende Amtsdauer ersetzt werden. Ein Verbleib im Stiftungsrat als externe Fachperson ist möglich, wenn eine entsprechende Wahl erfolgt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Wahl nötig, falls dieses Mitglied als externe Fachperson weiterhin Stiftungsrat bleiben soll.
- f) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

2. Zeichnungsberechtigung, Sitzungen und Beschlüsse

- a) Der Präsident sowie die vom Stiftungsrat bezeichneten Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen, wobei ausschliesslich Kollektivprokuren zu zweien zu erteilen sind.
- b) Die Einberufung des Stiftungsrates hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind.
- c) Der Präsident führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die Versammlung gewählt.
- d) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Dabei hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- e) Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg ist Einstimmigkeit erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.
- f) Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt ihre Interessen und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit ihm diese durch Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglemente überbunden sind. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, einzelne Stiftungsratsmitglieder oder Aussenstehende Dritte delegieren. Insbesondere kann er Dritte mit der täglichen Vermögensverwaltung, der Versicherungsverwaltung sowie der operativen Geschäftsführung (Akquisition, Beratung, Koordination und Administration) beauftragen.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung der Vermögensverwaltung der Stiftungsanlagen gemäss Anlagereglement;
- b) Festlegung des Finanzierungssystems;
- c) Festlegung des gültigen Rahmens für Leistungsziele und Vorsorgepläne;
- d) Festlegung der Grundsätze für den Aufbau und die Verwendung der freien Mittel sowie der zweckgebundenen Rückstellungen bzw. Reserven;
- e) Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- f) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- h) Festlegung der Organisation;
- i) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- j) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- k) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- l) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- m) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- n) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und Festlegung des Rahmens allfälliger Rückversicherer;
- o) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- p) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- q) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

Der Stiftungsrat legt fest, mit welchen Bankpartnern zusammen gearbeitet wird bzw. bei welchen Bankpartnern Vorsorgevermögen angelegt werden kann.

Die Entschädigung des Stiftungsrates wird regelmässig geprüft und im Protokoll des Stiftungsrates festgehalten.

4. Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.

- a) Die Stimm- und Wahlrechte bzw. die Stimm- und Wahlpflichten werden für die direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wahrgenommen. Bei Kollektivanlagen gilt die Stimpflicht auch, sofern gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht. Die Ausübung erfolgt mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Anträge (Wahlen, Vergütungen, Statutenänderungen zu Vergütungen) und im Interesse der Versicherten.

- b) Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre abgestimmt / gewählt wird. Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte wird insbesondere auf die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit Wert gelegt. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, sofern die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.
- c) Die Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte sind im Anlagereglement enthalten.
- d) Die Umsetzung dieser Regeln wird an den Stimm- und Wahlrechtsausschuss der Stiftung (Anlageausschuss) delegiert.
- e) Bei Uneinigkeit im Stimm- und Wahlrechtsausschuss (Anlageausschuss) entscheidet der Gesamtstiftungsrat mittels Zirkulationsbeschluss.
- g) Jeder Stiftungsrat kann bei jedem Stimm- und Wahlgeschäft bis 15 Tage vor der Generalversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft einen Beschluss des Stiftungsrates verlangen.
- h) Die Geschäftsführung ist für die konkrete Stimmrechtsausübung verantwortlich. Der Anlageausschuss kann einen externen Dienstleister für die Wahrnehmung und administrative Abwicklung der Stimm- und Wahlpflicht beiziehen.
- i) Die Stiftung informiert jährlich die Versicherten über die Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte der Stiftung in geeigneter Form.

Art. 5 Kassenvorstand

1. Zusammensetzung und Konstituierung

- a) Unter Berücksichtigung von Artikel 89a Absatz 3 ZGB ist die angeschlossene Firma verantwortlich, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ein Kassenvorstand gebildet wird.
- b) Soweit die Arbeitnehmer zur Bildung des Vorsorgekapitals beitragen oder beigetragen haben, sind sie berechtigt, ihre Vertreter in den Kassenvorstand zu wählen.
- c) Jeder Kassenvorstand konstituiert sich selbst. Aus seiner Mitte wird der Präsident ermittelt.
- d) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kassenvorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- e) Ein Mitglied, welches mit der angeschlossenen Firma in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung der Anstellung aus dem Kassenvorstand aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.
- f) Die Zusammensetzung und Konstituierung sowie allfällige Änderungen im Kassenvorstand sind der Stiftung mitzuteilen.

2. Wahl der Arbeitnehmervertreter

- a) Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche an der Vorsorgekasse beteiligten Arbeitnehmer.

- b) Die Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

3. Sitzungen und Beschlüsse

- a) Der Kassenvorstand wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder einberufen.
- b) Der Kassenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist der Kassenvorstand nicht beschlussfähig, so entscheidet der Stiftungsrat.
- c) Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Kassenvorstandes den Stichentscheid.
- d) Beschlüsse auf dem Zirkularweg müssen einstimmig gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Kassenvorstandes aufzunehmen.
- e) Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Der Kassenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass, Vollzug und allfällige Änderungen des Vorsorgeplanes der angeschlossenen Firma
- b) Wahl des Vermögensverwalters und der Depotbank, vorbehältlich Art. 4 Ziffer 3, bei Vorliegen einer individuellen Anlagestrategie im Rahmen allfälliger Vorgaben des Stiftungsrates und Sicherstellung einer schriftlichen Kommunikation an den Stiftungsrat.
- c) Verwaltung der Vorsorgekasse, insbesondere Kontrolle des Meldewesens und Zahlung sämtlicher Beiträge anhand von Berichten der Firma oder von ihren beauftragten Personen.
- d) Die Informationen an die Versicherten.
- e) Bestimmung eines allfälligen Rückversicherers im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates.

5. Vorsorgewerke mit einer individuellen Anlagestrategie

Bei Bedarf kann der Kassenvorstand der angeschlossenen Firma die Vorsorgekapitalien sämtlicher Versicherten mit einer Einheitsstrategie bewirtschaften lassen. Bei solchen Einheitsstrategien richtet die Stiftung für die Durchführung der Personalvorsorge für jede angeschlossene Firma eine organisatorisch und rechnungsmässig separat verwaltete Vorsorgekasse gemäss den reglementarischen sowie anschlussvertraglichen Bestimmungen ein.

Bei der Wahl der Anlagestrategie und der Sanierungspflicht bei Unterdeckung ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Anlagestrategiewahl durch den Kassenvorstand hat aufgrund der jeweiligen Risikofähigkeit bzw. der Risikobereitschaft der Vorsorgekasse zu erfolgen. Die Festlegung der maximalen Bandbreiten pro Anlagekategorie erfolgt durch den Stiftungsrat und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- b) Die Stiftung orientiert den Kassenvorstand und die angeschlossene Firma jährlich über das Anlageresultat und den Deckungsgrad der Vorsorgekasse.
- c) Bei einer allfälligen Unterdeckung der Vorsorgekasse hat der Kassenvorstand die Verpflichtung, Sofortmassnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Eine Solidarität zwischen den angeschlossenen Firmen resp. Vorsorgekassen mit einer Einheitsstrategie besteht bei einer Unterdeckung nicht.

6. Rechenschaftspflichten

Der Kassenvorstand untersteht der Aufsicht des Stiftungsrates. Er orientiert den Stiftungsrat über sämtliche gefassten Beschlüsse durch verzugslose Übergabe der Protokolle. Er legt diesem auf Wunsch sämtliche, das Vorsorgewerk betreffende Unterlagen und Belege vor.

Entscheide des Kassenvorstandes können vom Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit deren Eröffnung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorgelegt werden.

Der Stiftungsrat orientiert den Kassenvorstand periodisch über den Geschäftsgang und die Vermögenslage der Stiftung.

Art. 6 Geschäftsführung

1. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Vorbereitung und Organisation der Stiftungsratssitzungen;
- b) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- c) Periodische Information des Stiftungsrates (Geschäftsverlauf, Kennzahlen usw.);
- d) Führung, Koordination und Überwachung der gesamten Geschäftsführung und der entsprechenden Administration;
- e) Organisation einer einwandfreien Versichertenverwaltung und Ansprechpartner für die Versicherten;
- f) Ansprechpartner für die Kundenverantwortlichen;
- g) Organisation Rückversicherung und Ansprechpartner des Rückversicherers;
- h) Ansprechpartner für Stiftungsräte, angeschlossene Firmen, Versicherte, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge und Bankpartner;
- i) Vollzug der in den Reglementen umschriebenen übrigen Aufgaben;

- j) Information an die Kassenvorstände und Versicherten;
- k) Organisation des Jahresberichtes;
- l) Sicherstellung des internen Kontrollsystems.

2. Beratende Mitwirkung

Die Geschäftsführung resp. die von ihr bezeichneten Vertreter nehmen mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Stiftungsrates teil.

C) REVISIONSSTELLE UND EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Stiftungsstatuten vom Stiftungsrat gewählt.

Die Revisionsstelle nimmt die ihr von Gesetzes wegen zukommenden Aufgaben wahr.

Sie prüft insbesondere, ob:

- a) die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b) die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c) die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- d) die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e) im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f) die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g) die Vorschriften von Artikel 51c BVG betreffend Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden eingehalten wurde.

Die Revisionsstelle erstellt einen Prüfungsbericht gemäss den Vorgaben von Art. 52c Abs. 2 BVG und erläutert die Prüfungsergebnisse bei Bedarf zu Händen des Stiftungsrates (Art. 52c Abs. 3 BVG).

Art. 8 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie den Stiftungsstatuten vom Stiftungsrat gewählt.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a) die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat insbesondere Empfehlungen über:

- a) den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b) die Massnahmen, die im Falle der Unterdeckung einzuleiten sind.

Der Experte für berufliche Vorsorge meldet der Aufsichtsbehörde, wenn seine Empfehlungen vom Stiftungsrat nicht befolgt werden und dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet erscheint.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an veränderte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen anpassen.

Das geänderte Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen (Art. 62 Abs. 1 Bst. a BVG).

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2019 mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

* * *

Bern, 1. März 2020

Für den Stiftungsrat

avenirplus Sammelstiftung

Bruno Tringaniello
Stiftungsratspräsident

Franz Christ
Stiftungsrat